

Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung, Änderungen ab 1. Oktober 2017

Zulässige Eingriffe beim Schwein

Verkleinerung der Eckzähne

Ferkel bis zum 7. Lebenstag

- Eingriff durch sachkundige Person (Betreuungsperson oder Personen mit einschlägiger Ausbildung, siehe §§ 1, 3 u 4 der 1. Tierhaltungsverordnung)
- Abschleifen, sodass eine glatte und intakte Oberfläche entsteht
- Eingriff nicht routinemäßig erfolgt, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sau durchgeführt wird

Verkürzen der Eckzähne von Ebern

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person.

Kupieren des Schwanzes

- Zum Kupieren des Schwanzes muss ein Gerät verwendet werden, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.
- Es darf höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt werden.
- Der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.

Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen

- Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen (Schwanzbeißen, Ohrenbeißen, Kämpfe, etc.) sind zu führen.
- Betriebe mit mehr als 200 Mastplätze müssen mind. 2mal pro Jahr die Haltungsbedingungen von einem Tierarzt beurteilen lassen. Diese sind zu dokumentieren (z.B. im Rahmen der TGD Betriebserhebungen). Zu prüfen sind: Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima.

Ferkel bis zum 7. Lebenstag

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt oder TGD Arzneimittelanwender

Schweine die älter als 7 Tage sind

- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt¹

Kastration männlicher Schweine

Männliche Ferkel bis zum 7. Lebenstag

- Eingriff muss mit einer anderer Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgen
- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt oder TGD Arzneimittelanwender

Männliche Schweine die älter als 7 Tage sind

- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt oder Viehschneider
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt¹ oder Viehschneider

¹ Abgabe zur Anwendung durch den TGD Arzneimittelanwender wäre möglich, wird aber nicht empfohlen da Tierarzt bereits vor Ort ist.

Schmerzmittleinsatz beim Schwein

In der Tabelle (Stand: Sept. 2017, keine Gewähr für Vollständigkeit) sind Tierarzneimitteln angeführt, welche in der Fachinformation den Hinweis „Zur Linderung post-operativer Schmerzen bei kleineren Weichteiloperationen wie z.B. Kastrationen“ haben. Umwidmungen von anderen Schmerzmitteln sind nicht erlaubt. Außer Novem® sind alle auf der Freigabeliste zur Abgabe und Anwendung durch den TGD Arzneimittelanwender freigegeben.

TAM Bezeichnung	Wirkstoff
Finadyne 50 mg/ml	Flunixin meglumin
Flunalgin 50 mg/ml	Flunixin meglumin
Inflacam 5 mg/ml	Meloxicam
Melovem 5 mg/ml	Meloxicam
Meloxidolor 5 mg/ml	Meloxicam

TAM Bezeichnung	Wirkstoff
Metacam 5 mg/ml	Meloxicam
Novem 5 mg/ml	Meloxicam
Rheumocam 5 mg/ml	Meloxicam
Rifen 100 mg/ml	Ketoprofen
Tolfedine 40 mg/ml	Tolfenaminsäure

Dokumentation

Eingriffe sowie Arzneimittelanwendungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (TAKG, RüKoVO, TGD Verordnung, etc.) zu dokumentieren. Tierschutzmaßnahmen sind CC-relevant. Ist eine Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen nicht gegeben, kann es zu Kürzungen von Förderungen kommen.